

## **Satzung der Stadt Bückeberg über die Einrichtung und den Betrieb der Jugendfreizeitstätte Bückeberg**

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in den zurzeit gültigen Fassungen hat die Vertretung der Stadt Bückeberg am 13.09.2012 folgende Einrichtungssatzung beschlossen:

### **§1**

- 1.) Die Stadt Bückeberg betreibt die Jugendfreizeitstätte als öffentliche Einrichtung. Die Einrichtung trägt den Namen „Jugendfreizeitstätte Bückeberg“.

### **§ 2**

#### **Ziele und Aufgabenstellung**

- 1.) Die Jugendfreizeitstätte steht allen jungen Menschen im Alter von 6 bis 27 Jahren, die in Bückeberg wohnen, zur Schule gehen oder arbeiten oder bei Bückeburgern zu Gast sind, offen.
- 2.) Sie soll als Ort der Begegnung für Einzelpersonen, Gruppen, Vereine und Initiativen dienen. Die Einrichtung verfolgt als Ziele, jungen Menschen unter Wahrung gegenseitiger Akzeptanz und Rücksichtnahme Informationen, Unterhaltung, Betätigung und Bildung anzubieten, die Integration gesellschaftlicher Gruppen und gemeinwohlorientiertes Verhalten zu fördern, sowie soziales, und demokratischen Verhalten vorzuleben und zu vermitteln.
- 3.) Zur Erfüllung dieser Aufgaben bietet die Jugendfreizeitstätte regelmäßig einen „Offenen Tür-Bereich“ sowie hauseigene Veranstaltungen an. Darüber hinaus können die Räume der Einrichtung von Gruppen und Organisationen nach Maßgabe der § 4 und § 6 genutzt werden.
- 4.) Sie soll soziales, gemeinschaftliches und demokratisches Verhalten der jungen Menschen fördern und darum Möglichkeiten der Mitbestimmung des Betriebsprogrammes anbieten.
- 5.) Die Arbeit der Einrichtung hat sich gemäß §§ 8 und 11 Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) an den Bedürfnissen junger Menschen zu orientieren.

### **§ 3**

#### **Einrichtungsleitung**

- 1) Die Leitung der Einrichtung nehmen die hauptamtlichen Mitarbeiter der Stadt Bückeberg wahr. Die Aufgabenverteilung ergibt sich als dem Organisationsplan der Stadt.
- 2) Die Einrichtungsleitung übt das Hausrecht in der Jugendfreizeitstätte aus.
- 3) Zur Regelung von Einzelheiten der dienstlichen Aufgabenstellung kann der Bürgermeister eine besondere Dienstanweisung erlassen.

## **§ 4 Haus- und Benutzerordnung**

- 1) Die Stadt erlässt eine Haus- und Benutzerordnung.
- 2) Nach Maßgabe der Haus- und Benutzerordnung können Räume, soweit sie zeitweilig für Aufgaben und Zwecke der Jugendfreizeitstätte nicht benötigt werden, auch an Gruppen und Organisationen, darunter auch solchen von Erwachsenen, überlassen werden.

## **§ 5 Nutzerkonferenz**

- 1) Die Einrichtungsleitung lädt zu einer Nutzerkonferenz ein.  
Ziel der Veranstaltung ist ein Dialog zwischen den in der Einrichtung vertretenen Gruppen, Organisationen und Einzelnutzern der Einrichtung mit der Stadt Bückeberg. Die Teilnehmer sollen Vorschläge für Einzelprojekte und Entwicklungsziele in der Jugendfreizeitstätte entwickeln und Angebote der Einrichtung bewerten können. Weiterhin wählen die Teilnehmer drei Vertreter für den Beirat.
- 2) Die Nutzerkonferenz tagt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich. Die Einladung erfolgt öffentlich mit einer Frist von einer Woche. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn zwei im Haus vertretene Gruppen oder Organisationen oder zehn Einzelnutzer dies unter der Abgabe eines Beratungsgegenstandes verlangen.

## **§ 6 Nutzungsverträge**

- 1) Die Stadt kann einzelne Räume oder die Einrichtung insgesamt an Gruppen und Organisationen unentgeltlich überlassen, wenn der Zweck der Nutzung dem Einrichtungszweck nicht widerspricht.  
Soweit von Veranstaltern Teilnehmerbeiträge erhoben werden, erhebt die Stadt ein Nutzungsentgelt für die Räume.
- 2) Die Stadt kann Nutzungsverträge mit Gruppen und Organisationen zur Übernahme von Räumen oder Aufgaben der Einrichtung schließen, wenn
  - a) die satzungsmäßigen Aufgaben und Ziele der Jugendfreizeitstätte nicht eingeschränkt oder gefährdet werden und
  - b) die Räume oder Teile ausschließlich zum jugendpflegerischen Zweck verwendet werden.
  - c) Vertragspartner können nur solche Organisationen sein, die im Bereich der Jugendpflege tätig sind und sich an den Aufgaben gemäß §11 KJHG orientieren.
  - d) Vertragspartner müssen ihre Bereitschaft zur Mitarbeit in der Einrichtung entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung erklären.

## **§ 7 Beirat**

- 1) Der Beirat ist Bindeglied zwischen dem Rat der Stadt Bückeberg und der Einrichtung. Er setzt sich paritätisch zusammen aus:
  - 3 Ratsmitglieder und
  - der gleichen Anzahl von Vertretern der Hausnutzer,
  - dem Stadtjugendpfleger und der Einrichtungsleitung als beratende Mitglieder

- 2) Der Beirat wirkt beratend bei der langfristigen Planung des Programms für die Einrichtung mit.  
Der Beirat erarbeitet Vorschläge für die Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Arbeit in der Einrichtung und nimmt den Jahresbericht entgegen.
- 3) Der Beirat tagt bei Bedarf. Die Einberufung erfolgt durch die Einrichtungsleitung mit einer Frist von einer Woche.  
Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn es zwei Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.

## **§ 8 Haftung**

- 1) Die Verkehrssicherungspflicht in der Einrichtung obliegt der Stadt.
- 2) Die Benutzer haften nach den gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die sie in der Einrichtung schuldhaft verursachen.
- 3) Soweit Räume der Einrichtung mietweise oder unentgeltlich Dritten zu Veranstaltungen überlassen werden, haften die Veranstalter sowohl für die von ihnen verursachten Schäden als auch für die Schadensersatzansprüche der Besucher ihren Veranstaltungen.  
Der Veranstalter hat die Stadt Bückeberg von allen gegen sie erhobenen Ansprüchen freizustellen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

- 1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung für der Jugendfreizeitstätte der Stadt Bückeberg vom am 27. Mai 1982 außer Kraft.

Bückeberg, 19.09.2012

Brombach  
Bürgermeister